



Anpassungen an die Gesetzgebung über restriktive finanzielle Maßnahmen

Am 21. Mai 2019 wurde das [Gesetz vom 2. Mai 2019](#) zur Festlegung finanzieller Bestimmungen im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz wird in Bezug auf restriktive finanzielle Maßnahmen wie folgt geändert:

1. Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Einfrierungsmaßnahmen müssen in Belgien unverzüglich umgesetzt werden, ohne dass diese Maßnahmen durch einen ministeriellen Erlass bestätigt werden müssen.
2. Die Umsetzung der europäischen Verordnung 2271/96, auch bekannt als „Blocking-Verordnung“, um europäische Unternehmen unter anderem vor der extraterritorialen Anwendung der neuen Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen Iran zu schützen,
3. Es wird festgelegt, dass die Generalverwaltung Schatzamt des FÖD Finanzen zuständig ist, Verstöße gegen finanzielle restriktive Maßnahmen zu untersuchen und festzustellen.

Die neuen Regelungen traten am 31. Mai 2019 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie eine detaillierte Erläuterung dieser Anpassungen.

Sofortige Umsetzung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen festgelegten Einfrierungsmaßnahmen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat zahlreiche Resolutionen angenommen, in denen Sanktionen gegen Regierungen, Personen oder Körperschaften verhängt wurden. Diese [UN-Sanktionsregelungen](#) werden von der Europäischen Union in europäisches Recht umgesetzt, so dass sie in Belgien sofort anwendbar sind.

Im Rahmen dieser Sanktionsregelungen fügt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen regelmäßig Namen in die Listen der Personen und Körperschaften ein, deren Vermögenswerte eingefroren werden müssen. Damit diese Einfrierungsmaßnahme wirksam ist, muss das Einfrieren der Vermögenswerte unverzüglich erfolgen, andernfalls haben die betroffenen Personen und Körperschaften die Möglichkeit, ihre Vermögenswerte zu schützen.

In der Vergangenheit erließ der Finanzminister nach jeder Eintragung einer Person oder Körperschaft in eine Sanktionsliste der Vereinten Nationen einen ministeriellen Erlass, durch den das Vermögen dieser Person oder Körperschaft in Belgien vom Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bis zur Umsetzung dieses Beschlusses in europäisches Recht eingefroren wurde.

Diese Vorgehensweise war nicht nur administrativ schwerfällig, aber auch wurde in einem Überwachungsbericht der Financial Action Task Force (FATF) (Finanzermittlungsgruppe in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferation) immer noch als unzureichend wirksam angesehen, um der internationalen Verpflichtung nachzukommen, die Einfrierungsmaßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Belgien unverzüglich anzuwenden.

Der Titel VIII (Artikel 235 bis 240) des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung finanzieller Bestimmungen schließt diese Lücke, indem er das System der ministeriellen Erlasse (Artikel 238) aufhebt und vorsieht, dass die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Einfrierungsmaßnahmen ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch den Rat durchgeführt werden müssen (Artikel 236).

Auch wenn ministerielle Erlasse in der Vergangenheit bereits eine Verpflichtung zur sofortigen Anwendung von UN-Einfrierungsmaßnahmen auferlegt haben, bietet diese neue Verordnung mehr Rechtssicherheit. Es ist nicht mehr notwendig, auf die Veröffentlichung des ministeriellen Erlasses zu warten, um 100% sicher zu sein, dass die UN-Einfrierungsmaßnahmen sofort angewendet werden.

Verstöße gegen die Verpflichtung zur sofortigen Anwendung von UN-Einfrierungsmaßnahmen werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 25 bis 25.000 Euro bestraft (Art. 237).

Schließlich wurde Artikel 5 des Gesetzes vom [11. Mai 1995](#) angepasst, um festzulegen, dass die Generalverwaltung Schatzamt des FÖD Finanzen zuständig ist, Verstöße gegen finanzielle restriktive Maßnahmen zu untersuchen und festzustellen (Artikel 240).

Um über Ergänzungen von Namen von Personen und Körperschaften auf dem Laufenden zu bleiben, deren Vermögenswerte im Rahmen von Sanktionen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

oder der Proliferation von Massenvernichtungswaffen eingefroren werden sollen, können Sie sich über quesfinvragen.tf@minfin.fed.be für das Informationsschreiben des Schatzamtes anmelden.

Umsetzung der europäischen Verordnung 2271/96 (Blocking-Verordnung)

Im vergangenen Jahr kündigte Präsident Trump an, dass die Vereinigten Staaten sich aus der Atomvereinbarung mit Iran (JCPOA) zurückziehen würden und dass einige Sanktionen gegen Iran erneut umgesetzt würden. Einige dieser Maßnahmen haben eine extraterritoriale Anwendung und können europäische Unternehmen beeinträchtigen. Daher hat die Europäische Kommission beschlossen, die frühere Verordnung 2271/96 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (die „Blocking-Verordnung“) zu aktivieren, um den europäischen Unternehmen Schutz zu bieten.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 können EU-Unternehmen die extraterritorialen Anwendung der von Drittländern erlassenen Sanktionen (in diesem Fall Sanktionen der Vereinigten Staaten gegen Iran und Kuba) vermeiden, und sie sind berechtigt, aufgrund dieser Sanktionen über ein EU-Gericht Schadensersatz gegen die Person zu verlangen, die den Schaden verursacht hat. Entscheidungen ausländischer Gerichte, die auf diesen Sanktionen beruhen, werden im Hinblick auf ihre Anwendung in der EU für nichtig erklärt.

Mit dem Titel VII (Art. 230 bis 234) des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung finanzieller Bestimmungen werden eine Reihe von Bestimmungen eingeführt, die eine ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung 2271/96 in Belgien ermöglichen.

- Die Generalverwaltung Schatzamt (FÖD Finanzen) und der FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie sind die zuständigen Behörden, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung 2271/96 sicherzustellen. Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten wird als zuständige Behörde für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission, die für die Anwendung der Verordnung relevant sind, ernannt. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme kann nur von der Europäischen Kommission selbst getroffen werden (Art. 230).
- Im Artikel 231 sind gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 die administrativen Geldbußen für Verstöße gegen die genannte Verordnung festgelegt. Konkret belaufen sich diese Geldbußen auf:
 - Für juristische Personen: mindestens 10.000 EUR und maximal 10 % des Nettujahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - Für natürliche Personen: mindestens 250 EUR und maximal 5.000.000.000 EUR.

Weitere Informationen zur Blocking-Verordnung finden Sie auf [der Website der Europäischen Kommission](#).

Änderungen des Gesetzes vom 13. Mai 2003 zur Durchführung restriktiver Maßnahmen der Europäischen Union

Das [Gesetz vom 13. Mai 2003](#) gibt dem König die Befugnis, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der von der Europäischen Union getroffenen restriktiven Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus sieht dieses Gesetz strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vor und ernennt die für die Untersuchung und Feststellung dieser Verstöße zuständigen Behörden.

Das Gesetz vom 2. Mai 2019 zur Festlegung finanzieller Bestimmungen sieht neben einer Reihe von technischen Berichtigungen auch die folgenden Änderungen des Gesetzes vom 13. Mai 2003 vor.

- Neben den bereits vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen (Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 25 bis 25.000 Euro) ist auch die Möglichkeit der Verhängung administrativer Sanktionen bei Verstößen gegen die von der EU verhängten restriktiven Maßnahmen vorgesehen. Dies ermöglicht es dem zuständigen Minister, eine administrative Geldbuße von 250 bis 2.500.000 EUR zu verhängen, ohne dass zu diesem Zweck ein Strafverfahren eingeleitet wird (Artikel 233).
- Wie im Gesetz vom 11. Mai 1995 wird es festgelegt, dass die Generalverwaltung Schatzamt des FÖD Finanzen zuständig ist, Verstöße gegen finanzielle restriktive Maßnahmen zu untersuchen und festzustellen (Art. 234).

Weitere Informationen über die von der Europäischen Union getroffenen restriktiven Maßnahmen finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission](#) und in der [EU sanctions map](#).